

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Wesel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 16.11.2026, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 106, Herzogenring 33, 46483 Wesel**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungserbbaugrundbuch von Obrighoven, Blatt 2442,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Obrighoven, Flur 16, Flurstück 517, Gebäude- und Freifläche,
Pastor-Schmitz-Straße 6,8, Größe: 1.705 m²

992,59/10.000 Anteil am Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von
Obrighoven Blatt 2415 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten
Grundstücks in Abteilung II Nr. 1 bis zum 31. Dezember 2078.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine im Obergeschoss gelegene
Eigentumswohnung nebst Kellerraum (Wohnungserbbaurecht) in Wesel
Obrighoven.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2026
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

160.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der

Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.